Landesverwaltungsamt
206.1.3-05133-bk-04

Halle, 29.11.2023

Ergebnisprotokoll der Besprechung zur Auflösung der Zweckvereinbarung „Zentrale Vergabestelle Wolmirstedt“

Gesprächszeit und -ort:
23.11.2023 von 10:00 Uhr bis 12:00 Uhr im Landkreis Börde (Raum: E0-300.1 - Börde I)

Teilnehmer:

Herr Kuhlrausch	Stadt Wolmirstedt	Stellvertretender Bürgermeister
Herr Dittmann	Stadt Wolmirstedt	Fachdienstleiter
Herr Kluge	Stadt Wanzleben-Börde	Bürgermeister
Herr Schmette	Verbandsgemeinde Elbe-Heide	Verbandsgemeindebürgermeister
Frau Hoffmann	Gemeinde Barleben	Stellvertretende Bürgermeisterin
Frau Röhrig	Gemeinde Barleben	Bereichsleiterin Hochbau
Herr Müller	Gemeinde Niedere Börde	Bürgermeister
Frau Schleef	Gemeinde Niedere Börde	Sachbearbeiterin
Frau Wendt	Landkreis Börde	SGL‘ in Kommunalaufsicht
Herr Schenke	Landkreis Börde	Sachbearbeiter Kommunalaufsicht
Frau Nagel	Landkreis Jerichower Land	SGL‘in Kommunalaufsicht
Herr Sachs	Landkreis Jerichower Land	Sachbearbeiter Kommunalaufsicht
Frau Hundrieser	Landesverwaltungsamt (LVwA)	Referentin Allg. Kommunalaufsicht
Herr Ahrndt	Landesverwaltungsamt (LVwA)	Sachbearbeiter Allg. KA

Nicht vertreten:

WWAZ	Rückmeldung durch Herrn Wichmann (VGF) vorab erfolgt
Gemeinde Biederitz	Rückmeldung durch Herrn Gericke (Bürgermeister) vorab erfolgt
Gemeinde Möser	keine Rückmeldung nach Einladung erfolgt

Ergebnisprotokoll der Besprechung
Die Eröffnung der Besprechung erfolgte durch Frau Hundrieser. Hieran schloss sich eine kurze Vorstellungsrunde der Gesprächsteilnehmer an.

Danach führte Herr Kuhlrausch für die Stadt Wolmirstedt aus, dass die Kündigung der Zweckvereinbarung durch die Stadt rechtzeitig und aus dortiger Sicht auch rechtswirksam erfolgt sei.

Frau Hundrieser führte aus, dass zur Herstellung der Rechtssicherheit für alle Beteiligten ab dem 01.01.2024 eine einvernehmliche Aufhebungsvereinbarung geschlossen werden sollte und bat um die diesbezügliche Einschätzung der weiteren Vertragspartner.

Deren Vertreter äußerten jeweils Verständnis für die Situation der Stadt Wolmirstedt und erklärten einhellig, dass es kein Interesse an einer rechtlichen Auseinandersetzung mit der Stadt Wolmirstedt aufgrund der Kündigung der Zweckvereinbarung durch diese gebe. Deshalb stellten alle eine entsprechende Beschlussfassung ihrer jeweiligen Vertretung über die Auflösung der Zweckvereinbarung zum 31.12.2023 in Aussicht.

Obwohl die Kündigung zumindest für einige Vertragspartner überraschend kam, wurde deutlich, dass alle zumindest vorübergehende Lösungen für den Zeitraum ab dem 01.01.2024 suchen oder bereits gefunden haben. Hierbei werden die meisten bisherigen Vertragspartner zumindest übergangsweise auf externe Lösungen zurückgreifen (müssen), auch wenn diese voraussichtlich höhere Kosten verursachen werden.

Herr Kuhlrausch bekräftigte für die Stadt Wolmirstedt grundsätzlich die Bereitschaft, auch über den 31.12.2023 hinaus mit den drei Vertragspartnern WWAZ, Gemeinde Niedere Börde und Verbandsgemeinde Elbe-Heide im Bereich der Vergabestelle weiterzuarbeiten bzw. auch weiterhin Vergabeverfahren für diese Partner durchzuführen. Dies könne jedoch nicht nahtlos ab dem 01.01.2024 erfolgen, weil zum 31.12.2023 die Arbeitsverhältnisse von zwei der drei Mitarbeiter der Vergabestelle enden und somit ab diesem Termin zunächst nur noch ein Mitarbeiter zur Verfügung stehe. Mögliches neues Personal müsste auch erst eingearbeitet werden, sodass alle bisherigen Vertragspartner (auch die, mit denen die Stadt Wolmirstedt grundsätzlich weiterarbeiten möchte) zumindest übergangsweise von der Stadt Wolmirstedt unabhängige Regelungen für die Bearbeitung ihrer Vergabeverfahren finden müssten. Er machte zudem deutlich, dass nach der Kündigung eine (erneute) Beschlussfassung durch den Stadtrat der Stadt Wolmirstedt über das Ende der Zweckvereinbarung Zentrale Vergabestelle zu vermeiden sei.

Herr Schenke fasste zusammen, dass zwischen allen Vertragspartnern ein grundsätzliches Einvernehmen zur Auflösung der Zweckvereinbarung zum 31.12.2023 bestehe. Hierfür sei ein Beschluss über die Auflösung durch das jeweilige Hauptorgan des Vertragspartners zu fassen. Im Sinne der Rechtssicherheit sei auch eine Bekanntmachung dieser Beschlüsse noch vor dem 31.12.2023 erforderlich.

Nachträglicher Einschub:

Seitens der Gemeinde Barleben wurde geäußert, dass die Beschlussfassung dort erst nach Redaktionsschluss der Dezember-Ausgabe des Mittellandkurieres (Amtsblatt der Gemeinde Barleben) erfolgen werde. Nach Überprüfung der Rechtslage wird diesseits im Sinne der Rechtssicherheit für alle Vertragspartner, trotz des dadurch entstehenden Mehraufwandes, die Herausgabe eines Sonderamtsblattes angeregt.

Das Landesverwaltungsamt wurde gebeten, einen Beschlussentwurf an die Vertragspartner zu übersenden, um im Idealfall wortgleiche Beschlüsse fassen zu können.

Nachträglicher Einschub:

Nach der Besprechung stellte sich heraus, dass einige (dabei nicht anwesende) Vertragspartner bereits Beschlussvorlagen zur Auflösung bzw. Aufhebung der Zweckvereinbarung zum 31.12.2023 erstellt hatten. Dieses erscheint insofern unproblematisch, als das Gesetz keine wortgleichen Beschlüsse erfordert. Insofern ist nur darauf zu achten, dass in den Beschlüssen die gleichlautende Intention aller Vertragspartner zum Ausdruck kommt, dass die Zweckvereinbarung nicht über den 31.12.2023 Gültigkeit behalten soll. Vor diesem Hintergrund wird auch der Beschluss der Stadt Wolmirstedt über die Kündigung der Zweckvereinbarung zum 31.12.2023 als inhaltsgleich zu den noch zu fassenden Auflösungsbeschlüssen ausgelegt. Der zwischenzeitlich herausgegebene Beschlussvorschlag ist an eine bereits erstellte Beschlussvorlage angelehnt.

Mit der Auflösung der Zweckvereinbarung sollte durch die Vertretungen der Vertragspartner (inklusive der Stadt Wolmirstedt) zudem eine Auseinandersetzungsvereinbarung beschlossen werden, die zum einen die Beendigung der zum 31.12.2023 noch nicht abgeschlossenen Vergaben von Vertragspartnern durch die Zentrale Vergabestelle sowie die Übergabe der Akten der von der Stadt Wolmirstedt für die Vertragspartner durchgeführten Vergabeverfahren und die weitere Unterstützung der bisherigen Partner durch die Stadt Wolmirstedt hinsichtlich zukünftiger Dokumentationspflichten (z. B. gegenüber dem Landesrechnungshof) zu diesen Verfahren regelt. Das Landesverwaltungsamt wurde gebeten, hierfür einen entsprechenden Entwurf zu erarbeiten, was von dessen Vertretern zugesagt wurde.

Nachträglicher Einschub:

Wie bereits ausgeführt, wurden bereits Beschlussvorlagen zur Auflösung bzw. Aufhebung der Zweckvereinbarung zum 31.12.2023 erstellt und an die Gremienmitglieder versandt. Da eine

Auseinandersetzungsvereinbarung grundsätzlich auch nach der wirksamen Auflösung der Zweckvereinbarung erstellt und beschlossen werden kann und Sondersitzungen soweit möglich zu vermeiden sind, wurde – entgegen der am 23.11. getroffenen Absprachen – diesseits entschieden, dass die Auseinandersetzungsvereinbarung erst nach der Auflösung der Zweckvereinbarung (im Jahr 2024) beschlossen werden sollte. Die noch vor der Auflösung zu treffenden Vereinbarungen hinsichtlich noch über den 31.12.2023 hinaus abschließend zu bearbeitender Fälle werden von der Auseinandersetzungsvereinbarung unabhängig bilateral zwischen der Stadt Wolmirstedt und dem jeweiligen Vertragspartner geregelt. Hierzu befindet sich das LVwA mit der Stadt Wolmirstedt im Austausch. Die Zusage der Erarbeitung einer groben Empfehlung für einen möglichen Vertragstext einer solchen Auseinandersetzungsvereinbarung seitens des LVwA besteht grundsätzlich fort. Allerdings kann die Kommunalaufsicht hier nur Empfehlungen geben. Ein Entwurf zur Abstimmung der Vertragspartner untereinander soll übersandt werden, wenn alle Beschlüsse zur Aufhebung vorliegen. Deshalb werden alle Vertragspartner gebeten, das LVwA nach Fassung der Auflösungsbeschlüsse entsprechend zu informieren. Die letzten Beschlussfassungen sind nach hiesiger Kenntnis für den 12.12.2023 geplant.

Ahrndt

Anlage: Zeitschiene

Anlage zum Ergebnisprotokoll

Zeitschiene für die weiteren Schritte als Zusammenfassung des aktuellen Sachstandes

aktuell laufend	Erstellung der Beschlussvorlagen (mit Begründung) und Ladung der erforderlichen Organe mit diesem TOP im öffentlichen Teil
05.-12.12.2023	Fassung der Beschlüsse zur Auflösung bzw. Aufhebung der Zweckvereinbarung in öffentlicher Sitzung und anschließende Information des LVwA
vor dem 31.12.2023	Ausfertigung und ortsübliche öffentliche Bekanntmachung des Aufhebungsbeschlusses mit dem kompletten Beschlusstext
13.-31.12.2023	Abschluss bilateraler Vereinbarungen zwischen der Stadt Wolmirstedt und dem jeweils betroffenen Vertragspartner zur Beendigung der Vergabeverfahren, die zum 31.12.2023 nicht abgeschlossen werden können
Voraussichtlich bis 22.12.2023*	Übersendung eines groben Entwurfes bzw. einer Empfehlung für eine Auseinandersetzungsvereinbarung durch das LVwA
ab Januar 2024*	Beschlussfassung der Hauptorgane der Vertragspartner über die Auseinandersetzungsvereinbarung

* jeweils die ordnungsgemäße Beschlussfassung aller Vertragspartner über die Auflösung der Zweckvereinbarung vorausgesetzt